



Opennet Initiative e.V. - <https://opennet-initiative.de/>

02.04.2022

# Inhaltsverzeichnis

<b>Beitragsordnung des Vereins „Opennet Initiative e.V.“</b>	<b>4</b>
§1 Formvorschriften . . . . .	4
§2 Ordentliche Mitglieder . . . . .	4
§3 Aktive Mitglieder . . . . .	4
§4 Fördernde Mitglieder . . . . .	4
§5 Ehrenmitglieder . . . . .	4
§6 Änderung der Beitragsordnung . . . . .	4
§7 Inkrafttreten . . . . .	5
<b>Datenschutzerklärung des Vereins „Opennet Initiative e.V.“</b>	<b>6</b>
§ 1 Datenschutzerklärung . . . . .	6
<b>Finanzordnung des Vereins „Opennet Initiative e.V.“</b>	<b>8</b>
§1 Formvorschriften . . . . .	8
§2 Einnahmen- und Ausgabennachweis . . . . .	8
§3 Aufgaben des Schatzmeisters . . . . .	9
§4 Rechte und Pflichten der Kassenprüfer . . . . .	9
§5 Änderung der Finanzordnung . . . . .	9
§6 Inkrafttreten . . . . .	9
<b>Leistungsordnung des Vereins „Opennet Initiative“</b>	<b>10</b>
§ 1 Leistungsempfänger und Leistungsanspruch . . . . .	10
§ 2 Leistungen des Vereins . . . . .	10
§ 3 Verpflichtungen . . . . .	11
§ 4 Nutzungsbedingungen . . . . .	11
<b>Satzung des Vereins „Opennet Initiative e.V.“</b>	<b>13</b>
§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr . . . . .	13
§2 Zweck des Vereins . . . . .	13
§3 Mittelverwendung . . . . .	14
§4 Mitglieder . . . . .	14
§5 Beiträge . . . . .	15
§6 Organe des Vereins . . . . .	15
§7 Mitgliederversammlung . . . . .	16
§8 Vorstand . . . . .	16
§9 Form der Benachrichtigung und Abstimmung . . . . .	17
§10 Kassenprüfer . . . . .	17

§ 11 Haftung . . . . .	17
§ 12 Auflösung des Vereins . . . . .	18
§ 13 Inkrafttreten der Satzung . . . . .	18
§ 14 Weitere Dokumente des Vereinsgeschehens . . . . .	18

Offizielle Vereinsdokumente vom Verein “Opennet Initiative e.V.”

- Webseite und Wiki: <https://opennet-initiative.de>
- Derzeit gültige Version: <https://downloads.opennet-initiative.de/verein/dokumente>
- Versionsverwaltung: <https://github.com/opennet-initiative/dokumente>
- Umwandlung in PDF: `pandoc <datei>.md -o <datei>.pdf`
- Voraussetzungen: pandoc + LaTeX (z.B. BasicTeX - incl. KOMA Scripts und pdflatex)

# **Beitragsordnung des Vereins „Opennet Initiative e.V.“**

Geändert und beschlossen von der Jahresversammlung am 10. Februar 2017

## **§1 Formvorschriften**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 10 €.

## **§3 Aktive Mitglieder**

Aktive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 70 €.

## **§4 Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 25 €.

## **§5 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitgliedern wird die Zahlung jeglicher Vereinsbeiträge erlassen.

## **§6 Änderung der Beitragsordnung**

Für Änderungen der Beitragsordnung gilt die Vereinssatzung.

## **§7 Inkrafttreten**

*Diese Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung der Jahresversammlung am 10.02 2017 in Kraft.*

# Datenschutzerklärung des Vereins „Opennet Initiative e.V.“

Beschlossen in der E-Mail Abstimmung am 07. Mai 2018

## § 1 Datenschutzerklärung

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
2. Verantwortliche Stelle:  
Opennet Initiative e.V. Friedrichstr. 23, 18057 Rostock vorstand@opennet-initiative.de
3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
  - Name
  - Adresse
  - Bankverbindung
  - Telefonnummer
  - E-Mail Adresse
  - Access-Point Nummer

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

4. Für weitere personenbezogene Daten ist eine schriftlicher Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).
5. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.
6. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.
7. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Mecklenburg-Vorpommern ist dafür:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin Telefon: +49 385 59494 0 E-Mail: [info@datenschutz-mv.de](mailto:info@datenschutz-mv.de) Homepage: <https://www.datenschutz-mv.de>

*Diese Datenschutzerklärung tritt mit der Beschlussfassung vom 07. Mai 2018 in Kraft.*

# Finanzordnung des Vereins „Opennet Initiative e.V.“

Beschlossen in der E-Mail Abstimmung am 29. Juni 2007.

## §1 Formvorschriften

Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Ausgabenberechtigung: Ausgabenberechtigt sind grundsätzlich die Mitglieder des Vorstandes.

Bei Vertragsabschlüssen in Höhe von über 2.500 Euro sind die Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Erfolgt ein Widerspruch von mehr als 3 Mitgliedern ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Diese Regelung gilt nur vereinsintern.

Zeichnungsberechtigung: Zeichnungsberechtigt für die Konten ist jeweils ein Vorstandsmitglied allein. Bei Ausgaben, welche die Liquidität des Vereins auch nur vorübergehend gefährden, kommt dem Schatzmeister ein Vetorecht zu.

## §2 Einnahmen- und Ausgabennachweis

Nachweise: Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich durch Originalbelege nachzuweisen.

Gegenstand und Höhe des Betrages sowie Empfänger bzw. Absender müssen ersichtlich sein.

Belege, aus denen der Zahlungsgrund nicht ohne weiteres ersichtlich ist, müssen schriftlich erläutert werden.

Wenn mit besonderer Begründung keine Originalbelege Dritter vorgelegt werden können, sind ausnahmsweise Ersatzbelege zulässig, wenn sie die Anforderungen von §2 Abs. 1 der Finanzordnung ansonsten erfüllen.

### **§3 Aufgaben des Schatzmeisters**

Der Schatzmeister führt im Auftrag des Vorstandes die Finanzgeschäfte des Vereins.

Der Schatzmeister hat den Vorstand regelmäßig über die finanzielle Situation des Vereins zu unterrichten, den Kassenprüfern bei ihrer Amtsausführung behilflich zu sein sowie ihnen die notwendigen Auskünfte zu erteilen, der Mitgliederversammlung am Ende der Amtsperiode bzw. bei vorzeitigem Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden aus dem Amt einen Rechenschaftsbericht über seine Amtszeit abzulegen und zum Ende des Kalenderjahres eine Saldierung der Konten- und Kassenbestände sowie alle für die turnusgemäße Überprüfung der Steuerpflichtigkeit notwendigen Unterlagen anzufertigen, so daß die nachfolgenden Schatzmeister darauf zurückgreifen können.

### **§4 Rechte und Pflichten der Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer prüfen die Bücher des Vereins zum Ende des Geschäftsjahrs.

Die Prüfung beinhaltet auch eine Überprüfung der zweckgemäßen Verwendung der Vereinsmittel gemäß Vereinssatzung.

Die Kassenprüfer kontrollieren, ob für alle Einnahmen und Ausgaben die erforderlichen Belege vorhanden sind und ob Kassen- und Kontostände mit den Angaben im Journal übereinstimmen.

Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Mitteilung zu machen, ob sie bei der Prüfung Unregelmäßigkeiten oder grobe Verstöße gegen die Finanzordnung oder die Vereinssatzung festgestellt haben.

### **§5 Änderung der Finanzordnung**

Für Änderungen der Finanzordnung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

### **§6 Inkrafttreten**

*Die Finanzordnung erlangt mit Beschluß vom 29. Juni 2007 Gültigkeit.*

# Leistungsordnung des Vereins „Opennet Initiative“

Beschlossen in der E-Mail Abstimmung am 30. August 2005.

## § 1 Leistungsempfänger und Leistungsanspruch

1. Leistungsempfänger sind die Mitglieder des Vereins „Opennet-Initiative e.V.“
2. Der Verein strebt eine kontinuierliche Leistungserbringung an, kann diese aber auf Grund der Vereinscharakteristik nicht gewährleisten.

## § 2 Leistungen des Vereins

Laut § 2 der Satzung besteht der Verein „Opennet-Initiative“ zum Zweck der Förderung des Aufbaus einer freien und offenen Kommunikationsinfrastruktur.

1. Zu den Leistungen an alle Mitglieder gehören
  - a. die Erarbeitung von Musterkonfigurationen, die den selbständigen Betrieb eigenständiger, vom Verein unabhängiger offener Netze ermöglichen,
  - b. die Förderung und den Betrieb eines Backbone-Netzwerks zur Erleichterung des Datenverkehrs zwischen den einzelnen offenen Netzen der Mitglieder,
  - c. die Organisation und den Betrieb der internen Opennet Kommunikationsinfrastruktur
    - Forum
    - Website
    - Wiki
    - Mailingliste
    - Adressverwaltung
2. Aktive Mitglieder erhalten zusätzlich Zugang zum Internet.

### **§ 3 Verpflichtungen**

1. Alle Mitglieder verpflichten sich zur Übernahme von Patenschaften für neue Vereinsmitglieder zum Zweck des Aufbaus und der Einrichtung eines Kommunikationsknotens.
2. Aktive Mitglieder sind zum dauerhaften Betrieb eines Opennet-konformen Knotens verpflichtet. Dieser soll zur Vergrößerung des Versorgungsbereichs für den Gesamtverein dienen. Ist eine sinnvolle Aufstellung am Wohnort des Mitglieds unmöglich oder von diesem nicht gewünscht, bestimmt das Kuratorium den Aufstellungsort.

### **§ 4 Nutzungsbedingungen**

1. Nutzung von Informationen aus dem Internet. Die bereitgestellten Informationen können bedingt durch die Art und Weise der Verbreitung keiner Selektion unterworfen werden. Sie entstammen weltweit verteilten Quellen und werden durch technisch, nicht inhaltlich, bedingte Vorgänge verbreitet. Sollte sich irgend jemand durch solche Informationen verletzt, entwürdigt oder in anderer Art und Weise angegriffen fühlen, muß er diesen Sachverhalt mit dem Urheber der Information klären. Die Opennet-Initiative ist in keiner Weise für den Inhalt der über ihren Internet-Zugang bereitgestellten Informationen verantwortlich.
2. Erzeugen von unnötigem Traffic. Um die Verbindungskosten gering zu halten, eine faire Nutzung zu ermöglichen und die Arbeitsbelastung der Vereinsmitglieder im erträglichen Rahmen zu halten, ist die Verursachung von unnötigem Datentransfer (Traffic) zu unterlassen.
3. Bei der Übermittlung von Daten ist zu beachten, daß Dritte insbesondere durch Mißbrauch "mithören" können. "Mithören", Ausspionieren, Aufzeichnen sowie Verändern fremder Daten aus dem Opennet sowie das vorsätzliche Stören der Kommunikation sind verboten. Davon ausgenommen sind Maßnahmen der Fehlerverfolgung durch das Kuratorium bzw. durch von ihm beauftragte Dritte.
4. Bei den an das Opennet angeschlossenen Rechnern obliegt der Schutz vor unberechtigtem Zugang und unberechtigtem Zugriff auf gespeicherte Daten dem jeweiligen Rechnerbetreiber. Der Benutzer darf aus dem Opennet nur diejenigen Daten auf seinen Rechner leiten, die für ihn bestimmt bzw. die frei verfügbar sind. Der Einsatz von Hard- und Software, die den Mißbrauch erst ermöglichen, ist unzulässig.
5. Mitglieder sind für von ihnen durchgeführte Handlungen selbst verantwortlich. Ausgenommen davon sind Tätigkeiten, die im Auftrag und im Namen des Vereins durchgeführt werden.

6. Regelung bei Verstößen und Konflikten. Ein Verstoß gegen diese Ordnung gilt unbeschadet weitergehender Gesetze (z.B. in Analogie zum Fernmeldegesetz, Pressegesetz usw.) als Mißbrauch und kann zur Erteilung betrieblicher Auflagen bis hin zum Ausschluß von der Netznutzung durch die Opennet-Initiative führen.

*Beschlossen vom Kuratorium am 30.08.2005*

Unterschriften der Kuratoriumsmitglieder

# Satzung des Vereins „Opennet Initiative e.V.“

Beschlossen in der E-Mail Abstimmung am 30. Oktober 2007

Geändert und beschlossen von der Jahresversammlung am 04. Februar 2022

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Name: Der Verein führt den Namen „Opennet Initiative e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock unter der Registernummer VR 2110 eingetragen
2. Sitz: Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
3. Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Aufbaus einer freien und offenen Kommunikationsinfrastruktur (im folgenden offenes Netz oder Opennet genannt). Der Verein erfüllt seine Zwecke insbesondere durch

1. die Erarbeitung von Musterkonfigurationen, Regelwerken und Vertragsbedingungen, die seinen Mitgliedern den selbständigen Betrieb eigenständiger, vom Verein unabhängiger offener Netze ermöglichen,
2. den Aufbau von Muster- und Testnetzwerken als „best practice“ Studien,
3. die Erleichterung des Datenverkehrs zwischen den einzelnen offenen Netzen seiner Mitglieder durch Förderung und Betrieb eines Backbone-Netzwerks,
4. die Erleichterung des Zugangs einzelner offener Netze zum Internet durch Förderung und Betrieb von Gateway-Knoten,
5. die fachliche Beratung und Schulung seiner Mitglieder in Fragen des Betriebs offener Netze,
6. die Wahrnehmung gemeinsamer politischer, wirtschaftlicher und sonstiger Interessen offener Netze,
7. die Unterstützung der Mitglieder bei technischen, finanziellen, organisatorischen und weiteren Fragen des Datenaustausches (sogenanntes Peering),

8. die technische, organisatorische und regulatorische Hilfestellung zur Einhaltung der jeweils gültigen Rechtsvorschriften in Netzwerken, insbesondere des Urheberrechts sowie des Telekommunikationsrechts, beim Betrieb offener Netze,
9. die Zusammenarbeit und die Vernetzung mit anderen offenen Netzen,
10. die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die nach Beschluß des Vorstands zur Förderung der Interessen offener Netze geeignet erscheinen

### **§3 Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in §2 dieser Satzung genannten Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
4. Die Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten aufgrund ihrer Ämter keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
5. Mitglieder des Vereins können Aufwandsentschädigungen erhalten, wenn ihnen aus Anlaß von Tätigkeiten für den Verein, die vom Vorstand beauftragt wurden und ausschließlich und unmittelbar dem Vereinszweck dienen, Aufwendungen entstanden sind. Die Höhe und Art der Entschädigung ist durch die Finanzordnung zu regeln.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein kann Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
8. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
9. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Institution.

### **§4 Mitglieder**

1. Wer kann Mitglied werden: Die Mitgliedschaft im Verein kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
2. Arten von Mitgliedschaften: Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliedern: Ordentliche Mitglieder, aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, welche den Vereinszweck durch ihre Beitragszahlung und Mitarbeit fördern. Sie haben Zugang zu allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins.
4. Aktive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, welche zusätzlich zu den Rechten als ordentliche Mitglieder durch einen höheren Beitrag und durch weitere Ver-

pflichtungen laut Leistungsordnung Zugang zu besonderen Leistungen des Vereins haben.

5. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, welche den Vereinszweck durch einen höheren Vereinsbeitrag fördern.
6. Ehrenmitglieder haben sich auf besondere Weise um den Verein und seine Zwecke verdient gemacht. Sie sind dem Verein durch eine besondere Verpflichtung zur Förderung des Zwecks verbunden.
7. Begründung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft im Verein als aktives, ordentliches und förderndes Mitglied wird durch schriftliches Beitrittsgesuch beim Vorstand beantragt. Mit dem Beitrittsgesuch erkennt das Mitglied die Gültigkeit der jeweils aktuellen Leistungsordnung des Vereins für sich an. Der Vorstand entscheidet über eine Annahme des Beitrittsgesuchs. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese Ernennung muß durch einen Beschluß erfolgen, für den eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
8. Erlöschen der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
9. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur zum Ende des jeweiligen Kalendermonats möglich. Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge, insbesondere von Anteilen des Jahresbeitrags, ist ausgeschlossen.
10. Ausschluß: Handelt ein Vereinsmitglied den Zielen und Zwecken des Vereins zuwider, verstößt es mehrfach oder schwerwiegend gegen die Leistungsordnung des Vereins oder ist es trotz Mahnung mehr als ein Quartal im Zahlungsrückstand, so kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Über den Ausschluss ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren. Die ausgeschlossenen Mitglieder sind nicht in der Einladung namentlich anzukündigen. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss des Vorstandes auf Antrag durch einfache Mehrheit aufheben.
11. Wechsel der Art der Mitgliedschaft ist zum Ende des jeweiligen Kalendermonats möglich.

## **§5 Beiträge**

1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung des Vereins geregelt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder durch Vorstandsbeschluß von der Beitragspflicht teilweise oder ganz befreit werden.

## **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

## §7 Mitgliederversammlung

1. Einberufung: Die Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich durch den Vorstand einberufen und durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Es ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung wird allen Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von 28 Tagen und durch Ankündigung von Tagesordnungspunkten schriftlich oder per E-Mail bekanntgegeben. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Beschlußfassung: Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist, in jedem Fall aber fünf ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Eine Änderung der Satzung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung des Protokolls.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer sowie deren Entlastung
  - b. Verabschiedung der Leistungsordnung, der Finanzordnung, der Beitragsordnung und der Technikordnung
  - c. Wahl der Vorstands und der Kassenprüfer
  - d. Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung und eine Auflösung des Vereins
  - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern

## §8 Vorstand

1. Zusammensetzung: Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens sieben ordentlichen Mitgliedern. Er besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Schatzmeister/Finanzvorstand sowie dem Schriftführer, alle weiteren Mitglieder des Vorstandes sind Beisitzer.
2. Aufgaben des Vorstands: Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen. In der Finanzordnung kann die Mitgliederversammlung abweichende Regelungen für den finanziellen Bereich treffen. Dem Vorstand obliegt ferner die Durchsetzung der von der Mitgliederversammlung erlassenen Leistungsordnung.

3. Wahl: Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Abstimmung muß geheim erfolgen, wenn mindestens ein anwesendes ordentliches Mitglied der Mitgliederversammlung es wünscht. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
4. Beschlußfassung: Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend oder an der Beschlußfassung beteiligt sind. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus ihrem Amt aus, müssen innerhalb von acht Wochen Neuwahlen durchgeführt werden. Die Amtszeit der außerhalb des üblichen Turnus gewählten Vorstandsmitglieder endet mit dem Ablauf der turnusmäßigen Amtszeit. Die Beschlußfähigkeit des Vorstandes wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht berührt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§9 Form der Benachrichtigung und Abstimmung**

Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands können auch virtuell, auf elektronischem Wege erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt in diesem Fall unter Einsatz geeigneter Maßnahmen zur Sicherung korrekter elektronischer Stimmabgabe. Die Stimmauszählung und die Archivierung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums. Das Abstimmungsergebnis wird auf elektronischem Wege vereinsöffentlich bekannt macht.

## **§10 Kassenprüfer**

1. Wahl: Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestimmt
2. Aufgaben: Die Bücher über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden vom Schatzmeister geführt. Die Prüfung der Bücher erfolgt durch die beiden Kassenprüfer gemäß der Finanzordnung des Vereins. Die Kassenprüfer erstellen einen Bericht zu Händen der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Haftung**

Die Mitglieder des Vorstands sowie die Kassenprüfer haften dem Verein gegenüber nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung können nicht in derselben Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abwicklung wird vom Vorstand als Liquidator durchgeführt, falls die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. 1. 2005 beschlossen und mehrfach modifiziert, durch die E-Mail-Abstimmung vom 30.09.2007 bis zum 30.10.2007 sowie zuletzt durch die Mitgliederversammlung 04. Februar 2022. Die modifizierte Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe an das Registergericht in Kraft. Durch ihre Mitgliedschaft erkennen alle Mitglieder diese Satzung an.

## **§ 14 Weitere Dokumente des Vereinsgeschehens**

Folgende weitere Dokumente und Ordnungen regeln das Vereinsleben: 1. Die Leistungsordnung des Vereins regelt die Bedingungen, zu denen Mitglieder der einzelnen Kategorien die Leistungen des Vereins nutzen können. Sie wird durch die Mitgliederversammlung erlassen und ist in der jeweils gültigen Fassung für alle Mitglieder verbindlich. 2. Die Finanzordnung regelt die Ausgaben und die Mittelverwendung durch den Vorstand. Sie wird durch die Mitgliederversammlung erlassen und ist in der jeweils gültigen Fassung für alle Mitglieder verbindlich. 3. Die Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge der einzelnen Mitglieder-Kategorien. Sie wird durch die Mitgliederversammlung erlassen und ist in der jeweils gültigen Fassung für alle Mitglieder verbindlich. 4. Die Technikordnung regelt die Verfahrensweise bei der Nutzung vereinseigener Technik. Sie wird durch die Mitgliederversammlung erlassen und ist in der jeweils gültigen Fassung für alle Mitglieder verbindlich.

Rostock, den 30.10.2007 Für den Vorstand Jan Conrads Christian Wedell Lothar Mickel Nils Heine

*Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Jahresversammlung am 04. Februar 2022 in Kraft.*